

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1960	Nummer 95
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	10. 8. 1960	RdErl. d. Finanzministers G 131; Fortgeltung des § 110 des Bundesbeamten gesetzes	2235
772	9. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berücksichtigung der Landschaftspflege bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Flurbereinigung und Siedlung, der Bodenverbesserung und des Wirtschaftswegebaues	2235
7831	8. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Ausmerzungshilfe	2238
7831	8. 8. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Hunden, Katzen und anderen fleischfressenden Tieren nach Luxemburg	2243

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
Innenminister		
9. 8. 1960	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 1 BEG)	2244
15. 8. 1960	Bek. — Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Josef Golüke	2248
Finanzminister		
15. 8. 1960	Bek. — Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstausweisen für zwei Beamte der Landesfinanzverwaltung	2249
Landschaftsverband Rheinland		
12. 8. 1960	Bek. — Öffentliche Auslegung des Nachtragshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1960	2250
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 33 v. 11. 8. 1960	2249/50
	Nr. 34 v. 12. 8. 1960	2249/50
	Nr. 35 v. 15. 8. 1960	2251/52
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 16 v. 15. 8. 1960	2251/52

20363

I.

**G 131; Fortgeltung des § 110
des Bundesbeamtengesetzes**RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1960 —
B 3224 — 3538/IV/60

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschuß v. 14. 6. 1960 — 2 BvL 7/60 — § 110 BBG wegen Unvereinbarkeit mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes für nichtig erklärt, dabei jedoch ausgeführt, daß die Nichtigkeit des § 110 BBG die Gültigkeit seiner Regelung für die Gesetzgebung zu Art. 131 GG unberührt läßt.

In den Entscheidungsgründen führt das Bundesverfassungsgericht aus, daß der Beförderungsschnitt zunächst nur im Bereich der Gesetzgebung zu Art. 131 GG gegolten habe. Von dort sei er in das Bundesbeamtengesetz übernommen worden. Seit dieser Zeit (1.9. 1953 — G 131 F. 1953) werde im G 131 nur noch auf die den Beförderungsschnitt betreffenden Vorschriften des BBG (§ 110) verwiesen. Durch die Verweisung komme dem Beförderungsschnitt für die Gesetzgebung zu Art. 131 GG selbständige Bedeutung zu. Deshalb müßten die Bestimmungen des § 110 BBG als in das G 131 übernommen angesehen werden.

Für die Versorgungsempfänger nach dem G 131 verbleibt es demnach entsprechend dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts bei der Fortgeltung des § 110 BBG.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

—MBI. NW. 1960 S. 2235.

772

Berücksichtigung der Landschaftspflege bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Flurbereinigung und Siedlung, der Bodenverbesserung und des Wirtschaftswegebaues

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 8. 1960 — V 477 — 4823

I.

Über die Berücksichtigung des Naturschutzes bei Meliorationen ist der RdErl. d. RuPrMfEuL. v. 16. 11. 1937 — VI/1. 8761 — (LwRMBI. S. 833) ergangen. Im Rahmen der Flurbereinigung gilt ferner der RdErl. d. RuPrMfEuL. v. 16. 8. 1939 — VI C/2 c 12423 — (LwRMBI. S. 868). Beide RdErl. haben noch heute grundlegende Bedeutung und sind bei allen Maßnahmen der Wasserwirtschaft, der Flurbereinigung und der Bodenverbesserung zu beachten.

Die zunehmende Besiedlung und Industrialisierung bringen jedoch in steigendem Umfange Eingriffe in die Landschaft mit sich, die die Gefahr einer Verödung immer mehr verstärken. Mit dieser Verödung wächst auch die Gefahr, daß die Kulturlandschaft ihren wirtschaftlichen Leistungsaufgaben nicht mehr voll gerecht werden kann. Es ist daher erforderlich, nicht nur Natur und Landschaft zu erhalten und vor Eingriffen nach Möglichkeit zu schützen, sondern darüber hinaus der Gefahr der Verödung durch bewußte Pflege, Gestaltung und Verbesserung der Landschaft entgegenzuwirken mit dem Ziele, eine biologisch ausgewogene Leistungslandschaft zu erreichen.

1. Besondere Ansatzpunkte für eine bessere Gestaltung und Pflege der Landschaft sind die Gewässer. Diese sind ihrem Wesen nach formende, vielfach sogar beherrschende Elemente der Landschaft. Sie bedürfen daher einer besonders intensiven landschaftspflegerischen Betreuung.

Im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind Möglichkeiten hierfür vor allem gegeben, wenn größere Ausbau- oder Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden. Die Einbindung von Gewässern in die Landschaft des durch sie geprägten und mit ihnen verbundenen Raumes ist aber auch dann besonders nötig, wenn durch technische Eingriffe das naturgegebene

Landschaftsbild gestört wird. Selbst in Industriegebieten ist ein Gewässer stets ein belebendes Element. Gerade hier müssen alle Möglichkeiten, die das Vorhandensein eines Gewässers bietet, ausgeschöpft werden, um durch die lebendige Gestaltung des Gewässers selbst, seiner Ufer und seiner Umgebung Ruhepunkte im Landschaftsbild zu schaffen und eine organische Verbindung zwischen Industrieanlagen, Landschaft und Gewässer herzustellen. In vielen Fällen wird es auch möglich sein, durch geschickte Ufergestaltungen störende Bauten zu verdecken oder den unschönen Eindruck offener Abwasserkanäle zu mildern.

Die gleichen Gesichtspunkte sind bei Bauten und technischen Anlagen (z. B. Brücken, Wehren, Schleusen) in und an Wasserläufen zu beachten. Derartige Anlagen sollen bei ihrer Errichtung so gestaltet werden, daß sie sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen, es beleben und verschönern. Vorhandene Anlagen dieser Art können, soweit sie diesen Anforderungen nicht entsprechen, durch landschaftspflegerische Maßnahmen, wie etwa durch geschickte Anpflanzungen in ihrer Umgebung, vielfach in die Landschaft eingebunden und in ihrer Wirkung verbessert werden.

Ein wesentliches Mittel der Landschaftspflege bei Wasserläufen ist der Lebendverbau, der überall dort angewendet werden sollte, wo dies vom technisch-wasserwirtschaftlichen Standpunkt aus verantwortet werden kann.

Maßgebend für die im Rahmen der Landschaftspflege zu ergreifenden Mittel darf aber nicht allein die Verschönerung des Landschaftsbildes sein. Im Vordergrund steht vielmehr die Erzielung des biologischen Gleichgewichts, zu der auch die biologische Verbesserung des Gewässers selbst und seiner Umgebung, insbesondere auch eine Bereicherung der Tier- und Pflanzenwelt gehört. Es ist daher bei allen Maßnahmen in und an Gewässern darauf zu achten, daß der biologische Zustand des Gewässers und seiner Umgebung günstig beeinflußt wird und daß die Lebensbedingungen für Tier und Pflanze gefördert werden.

Auf die Richtlinien für Landschaftspflege im landwirtschaftlichen Wasserbau vom Januar 1959 — DIN 19 660 — wird besonders hingewiesen.

2. Auch im Rahmen der Flurbereinigung ist über die in dem genannten RdErl. v. 16. 8. 1939 angeordnete Erhaltung oder Wiederherstellung der Natur und Landschaft hinaus auf deren Pflege und Verbesserung Bedacht zu nehmen. Auch hier soll eine lebendige Gestaltung der Landschaft in jedem Falle angestrebt werden. Möglichkeiten ergeben sich hier besonders durch eine sinnvolle Verbindung von Windschutzanlagen oder sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Erosionen von Wind und Wasser mit den Erfordernissen der Landschaftspflege. Auch bei der Ausgestaltung von Wegebiegungen, Kehren oder Kreuzungen, bei der Überführung von Wegen über Wasserläufe und bei der Anlegung und Bepflanzung der Wasserläufe und ihrer Ufer sind solche Möglichkeiten gegeben. Unter verschiedenen Ausführungsmöglichkeiten ist die zu wählen, die den Notwendigkeiten der Pflege und Verbesserung der Landschaft am besten gerecht wird.

Besonders bei der Gestaltung des Wege- und Gewässerplanes ist, soweit dies mit dem Zweck der Flurbereinigung vereinbar ist, stets der Planung der Vorzug zu geben, die der Verbesserung der Landschaft als Leistungslandschaft am besten dient.

3. Bei der landwirtschaftlichen Siedlung sollen die Ziele der Landschaftspflege ebenfalls in verstärktem Maße berücksichtigt werden. Hier steht die Einpassung der Siedlergehöfte in die umgebende Landschaft durch ihre formale Ausgestaltung und durch Anlegung entsprechender Baum- und Strauchpflanzungen im Vordergrund. Vor allem ist auf die Anlegung von Obstbaumplantagen und, soweit angebracht, auch von Windschutzpflanzungen Wert zu legen.

4. Wenn auch bei den Bodenverbesserungen und im Wirtschaftswegebau nicht in gleichem Maße Landschaftspflege betrieben werden kann, so sind doch

auch dort gewisse Möglichkeiten für ihre Berücksichtigung gegeben, die ausgenutzt werden sollen. Hier ist z. B. in geeigneten Fällen an eine Bepflanzung der Wege mit Bäumen oder Sträuchern sowie an eine der Landschaft angepaßte Wegeführung zu denken.

II.

- Um die vermehrte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Gesichtspunkte sicherzustellen, ist bei der Aufstellung aller Entwürfe oder Pläne sowie bei ihrer Prüfung oder Genehmigung besonders darauf zu achten, daß in ihnen den Gesichtspunkten der Landschaftspflege in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird. Soweit dies nicht geschehen ist, sind die Entwürfe oder Pläne vor ihrer Ausführung entweder entsprechend zu ändern oder im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit entsprechenden Bedingungen oder Auflagen zu versehen. Bei größeren Vorhaben kann sich die Zusammenfassung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in einem besonderen Plan empfehlen.
- Bei der Aufstellung, Prüfung oder Genehmigung von Plänen durch die Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltung und Siedlung ist jeweils ein hierfür besonders geeigneter und vorgebildeter Beamter zuzuziehen, dem die Aufgabe obliegt, dafür zu sorgen, daß die Gesichtspunkte der Landschaftspflege hinreichend berücksichtigt werden. In Flurbereinigungsverfahren sind die Gesichtspunkte der Landschaftspflege sowohl vom Plangestalter als auch bei der Genehmigung des Planes besonders zu berücksichtigen.
- In Fällen von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit, insbesondere bei der Ausgleichung umfangreicher und schwerwiegender Eingriffe in die Landschaft, sind zur Beurteilung von Plänen und Entwürfen und zur Beratung über die durchzuführenden landschaftspflegerischen Maßnahmen Sachverständige rechtzeitig hinzuzuziehen. Besonders bei umfangreichen und einschneidenden Maßnahmen empfiehlt es sich, den Sachverständigen bereits im Stadium der Vorplanung mitwirken zu lassen, damit seine Vorschläge z. B. hinsichtlich der Linienführung von Wegen und Gewässern, der Ausgestaltung von technischen Bauwerken und sonstigen Anlagen und der Einfügung des Vorhabens in die Landschaft möglichst noch bei der Planung berücksichtigt werden können.
- Geeignete Sachverständige können gegebenenfalls auf Anfrage von mir namhaft gemacht werden.
- Vor der Zuziehung von Sachverständigen und der Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege ist die Frage der Finanzierung zu prüfen. Ist Träger der Gesamtmaßnahme das Land, so sind die Kosten von landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Kosten für die Sachverständigen in angemessenem Umfang als Ausführungskosten im Kostenvoranschlag zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen ist der Träger im Verhandlungswege zu veranlassen, die Kosten zu übernehmen. Ist er hierzu nicht bereit, so ist erforderlichenfalls zu prüfen, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, ihn zur Tragung der Kosten heranzuziehen.
- Soweit das Gesamtvorhaben im Bereich der Wasserwirtschaft, Siedlung und Bodenverbesserung vom Lande selbst durchgeführt oder mit Zuschüssen des Landes aus meinem Haushalt gefördert wird, bin ich bereit, die durch besondere Maßnahmen der Landschaftspflege entstehenden Kosten bis zu einem Betrage von 3% der Gesamtbaukosten als Ausführungskosten anzuerkennen. Bei Vorhaben der Flurbereinigung sind die durch besondere Maßnahmen der Landschaftspflege entstehenden Kosten in vollem Umfange Ausführungskosten gemäß § 105 FBG.
- Die mit Vorhaben der Wasserwirtschaft, Flurbereinigung, Siedlung und Bodenverbesserung befaßten Beamten haben die an diesen Vorhaben beteiligten Eigentümer und Nutzungsberichtigten über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer planvollen Landschaftspflege besonders zu belehren. Möglichkeiten hierzu bestehen vor allem bei Versammlungen der Teilnehmergemeinschaften und der Wasser- und

Bodenverbände, bei denen solche Vorhaben erörtert und die Versammelten über ihre Bedeutung und ihren Zweck aufgeklärt werden. Diese Belehrung ist deshalb besonders notwendig, weil auch die besten landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Scheitern verurteilt sind, wenn die Eigentümer und Nutzungsberichtigten ihren Sinn nicht erkennen. Ich bitte, dabei besonders darauf zu achten, daß mit dieser Belehrung die notwendige Breitenwirkung erzielt wird, da im wesentlichen nur auf diesem Wege der Gedanke der Landschaftspflege zum Erfolg führen kann. Sollte hierfür Material benötigt werden, so ist rechtzeitig zu berichten.

Im übrigen ist in Fortsetzung der bisherigen Arbeit geplant, die maßgeblichen Beamten und Angestellten auf Tagungen und Kursen über die Probleme der Landschaftspflege zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,

Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf und Münster,
Landwirtschaftskammern
Rheinland und Westfalen-Lippe
in Bonn und Münster.

—MBl. NW. 1960 S. 2235.

7831

Tilgung der Brucellose der Rinder; hier: Ausmerzungsbeihilfe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 8. 1960 — II Vet. 2220 Tgb.Nr. 722/60

Die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen hat die Tilgung der Brucellose der Rinder erheblich beschleunigt. Die dabei bislang gewonnenen Erfahrungen machen es erforderlich, die Bestimmungen über die Gewährung von Ausmerzungsbeihilfen dem jetzigen Tilgungsgrad anzupassen:

- In Rinderbeständen, die im Sinne des § 1 meiner Viehseuchenverordnung v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) i. d. F. v. 24. April 1959 (GV. NW. S. 92) als mit Brucellose verseucht gelten, wird bis auf weiteres aus Landesmitteln eine Ausmerzungsbeihilfe von je 100 DM gewährt
 - für alle über 18 Monate alten weiblichen Reagenter
 - für alle Kühe
 - für alle nachweislich tragenden Färzen, auch wenn sie nicht reagieren. Der Nachweis der Trächtigkeit muß durch ein tierärztliches Zeugnis auf Grund einer klinischen Untersuchung oder durch Schlachtbefund geführt werden.
- In Rinderbeständen, die im Sinne des § 2 meiner Viehseuchenverordnung v. 10. 1. 1957 als brucellose-verdächtig gelten, wird bis auf weiteres aus Landesmitteln eine Ausmerzungsbeihilfe von je 100 DM für diejenigen über 18 Monate alten weiblichen Tiere gewährt, bei denen durch eine Untersuchung im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt der Verdacht im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b der genannten Verordnung festgestellt wurde.
- Die Ausmerzungsbeihilfe wird in den Fällen der Nr. 1 und 2 nur gewährt, wenn
 - das betreffende Tier geschlachtet, nicht aber notgeschlachtet worden ist;
 - das betreffende Tier aus einem amtlich als tuberkulosefrei anerkannten Bestand stammt, und
 - der Antragsteller die Ausmerzung aller Reagenter seines Rinderbestandes durch ein negatives Blut- oder Milchuntersuchungsergebnis aller über 18 Monate alten Rinder nachgewiesen hat; die Untersuchung ist im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchzuführen.

- Anlage**
4. Die Ausmerzungsbeihilfe wird nicht gewährt, wenn
 - a) für das ausgemerzte Tier eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist, oder
 - b) der Tierbesitzer den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Brucellose der Rinder zuwider gehandelt hat.
 5. Die Beihilfe ist unter Vorlage einer Bescheinigung nach nachstehendem Muster bei dem für den Bestand zuständigen Kreisveterinäramt zu beantragen.
 6. Das Kreisveterinäramt legt die Anträge dem Regierungspräsidenten erst dann vor, wenn der Antragsteller durch Milch- oder Blutuntersuchung im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt nachgewiesen hat, daß sich in seinem Rinderbestand kein Reagent mehr befindet. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Kennzeichen der ausgemerzten Tiere in den Schlachtungsbescheinigungen und in den Blut- und Milchuntersuchungsergebnissen des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes übereinstimmen.

7. Die erforderlichen Mittel werden dem Regierungspräsidenten bei Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 613 besonders zur Verfügung gestellt. Liegen bei einem ausgemerzten Tier gleichzeitig die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe auf Grund meines RdErl. v. 23. 1. 1950 (SMBL. NW. 7831), betreffend Tilgung der Tuberkulose der Rinder vor, so ist nur die Beihilfe für ausgemerzte Brucellosereagente zu gewähren.

8. Mein RdErl. v. 18. 9. 1959 (SMBL. NW. 7831) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinäramter —;

nachrichtlich:

An die Landschaftsverbände,
Tierärztekammern,
Landwirtschaftskammern,
den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband e. V.

Anlage

a) Vorderseite

Absender:

Postkarte

Ich beantrage hiermit eine Beihilfe
für meine im Rahmen der Tilgung der
Brucellose geschlachtete Kuh / Färse *)
mit der Ohrmarken-Nr.
Die Schlachtung ist auf der Rückseite
dieser Karte bescheinigt.

Ort Datum

An den
Herrn Kreisveterinärrat

in ()

(Unterschrift)

b) Rückseite

Schlachtungsbescheinigung

Ich bescheinige, daß heute eine Kuh / Färse *)
Farbe Ohrmarken-Nr.
des Landwirts (Name)
in am 196
geschlachtet worden ist.

Ort
(Fleischbeschaustempel)

Datum

(Fleischbeschautierarzt oder Fleischbeschauer)

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen für die Ausmerzungsbhilfe vorgelegen haben.

Ort
(Dienstsiegel)

Datum

(Kreisveterinärrat)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

7831

Ausfuhr von Hunden, Katzen und anderen fleischfressenden Tieren nach Luxemburg

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 8. 1960 — II Vet. 2570 Tgb.Nr. 706/60

1. Hiermit gebe ich die Übersetzung des luxemburgischen Ministerialerlasses vom 8. April 1960, betreffend die Einfuhr von Hunden, Katzen und anderen fleischfressenden Tieren nach Luxemburg, bekannt:

„Artikel 1

Die Einfuhr von Hunden, Katzen und anderen fleischfressenden Tieren ohne Gesundheitskontrolle an der Grenze ist erlaubt gegen Vorlage eines Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses, ausgestellt von einem beamteten Tierarzt des Herkunftslandes, aus dem hervorgeht,

- a) daß das Tier entweder aus einem Lande kommt, oder wenigstens aus einem Land, einer Provinz oder einem Departement, wo seit mindestens 6 Monaten kein Fall von Tollwut oder Verdacht auf Tollwut vorgekommen ist;
- b) daß das Tier während der letzten 100 Tage unmittelbar vor seiner Einfuhr seinen Aufenthaltsort nicht verändert hat;
- c) daß das Tier bei einer amtlichen tierärztlichen Untersuchung, frühestens 6 Tage vor seiner Einfuhr keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit aufgewiesen hat.

Artikel 2

Die im Artikel 1 vorgesehene Bescheinigung wird nicht verlangt:

- a) für Hunde, Katzen und andere fleischfressende Tiere, die Durchreisende durch das Land begleiten, vorausgesetzt, daß die letzteren deren Eintragung in die Zollpapiere oder in den Paß für den Grenzübergang bei der Ein- und Ausreise in/aus das/dem Lande verlangen, und das Tier bei der Ausreise aus dem Lande melden,
- b) für Hunde, die einem im Großherzogtum wohnenden Eigentümer gehören und die in Begleitung ihres Herrn periodisch die Grenze in beiden Richtungen überschreiten, wie Jagdhunde. Diese Hunde müssen gegen Tollwut 30 Tage vor ihrem ersten Grenzübergang geimpft sein.

Artikel 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Erlasses werden mit Gefängnis von 8 Tagen bis 3 Monaten und mit einer Geldstrafe von 10 000 Franken oder nur mit einer dieser Strafen geahndet.

Das erste Buch des Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Absätze 2, 3 und 4 des Artikels 76, sowie das Gesetz vom 18. Juni 1879 zur Gewährung von mildern Umständen durch die Gerichte, abgeändert durch das Gesetz vom 16. Mai 1904, sind bei diesen Übertretungen anwendbar.

Artikel 4

Der Ministerialerlaß vom 12. November 1958 über die Einfuhr von Hunden, Katzen und anderen fleischfressenden Tieren wird außer Kraft gesetzt.“

2. Auf Anfrage des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an das luxemburgische Landwirtschaftsministerium, welche Vorschriften in den Fällen Anwendung finden, in denen die Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 nicht gegeben sind, z. B. bei Einfuhr eines Hundes nach Luxemburg aus einem Lande, in dem zur Zeit der Ausfuhr Tollwut herrscht, hat das genannte Ministerium geantwortet „daß, abgesehen vom Reiseverkehr nach Artikel 2 des Erlasses, in das Großherzogtum Luxemburg nur Hunde, Katzen und andere fleischfressende Tiere, die aus tollwutfreien oder von Tollwutverdacht freien Bundesländern, Provinzen oder Departements

stammen, eingeführt werden dürfen. Außerdem darf das einzuführende Tier in den letzten 100 Tagen vor der Einfuhr seinen Herkunftsland nicht gewechselt haben (Artikel 1)“.

3. Die in Artikel 1 Buchst. a geforderten Voraussetzungen für das amtstierärztliche Ursprungs- und Gesundheitszeugnis sind als erfüllt anzusehen, wenn in dem betreffenden Regierungsbezirk seit 6 Monaten kein Fall von Tollwut oder Verdacht auf Tollwut zur amtlichen Kenntnis gekommen ist.
4. Ich weise insbesondere darauf hin, daß auf Grund der jetzt geltenden Einfuhrbestimmungen die Schutzimpfung gegen Tollwut also nicht mehr erforderlich ist.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Kreisveterinärämter —;

nachrichtlich an die
Tierärztekammern.

—MBI. NW. 1960 S. 2243.

II.

Innenminister

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 1 BEG)

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1960 —
5/610/5

A. Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1 BEG

I. Gesetzliche Leistungsvoraussetzungen

1. Härteausgleich nach § 171 Abs. 1 BEG kann gewährt werden an Verfolgte im Sinne von § 1 BEG sowie

Geschädigte, deren Schaden auf eine gegen einen Dritten gerichtete Verfolgungsmaßnahme (§ 2 BEG) zurückzuführen ist.

Ausgenommen sind

- a) Staatenlose und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention, die nach § 160 BEG anspruchsberechtigt sind; für diese Personen enthält § 165 BEG eine Sonderregelung.
- b) Rassisch Verfolgte nichtjüdischen Glaubens und ihre Angehörigen, soweit diese zu dem Personenkreis gehören, für den der sog. HNG-Fonds bestimmt ist.
- c) Opfer von Menschenversuchsen hinsichtlich des durch die Versuche verursachten Schadens an Körper oder Gesundheit; für sie besteht insoweit auf Grund des Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung vom 26. 7. 1951 ein Sonderfonds.
- d) Angehörige von Personengruppen, mit denen die Bundesregierung eine Globalregelung gemäß § 239 BEG getroffen hat.
- e) aa) Antragsteller, die am 8. 5. 1945 und am 27. 7. 1955 die österreichische Staatsangehörigkeit besessen, am 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich oder des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 12. 1937 gehabt und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund

des Gesetzes vom 17. Mai 1956 erworben haben, für Schäden, die nach dem 12. 3. 1938 eingetreten sind.

bb) Antragsteller, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden sind.

f) Juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen, deren Schädigung darauf beruht, daß ihre Mitglieder, Gesellschafter usw. Juden im Sinne der nationalsozialistischen Terminologie waren.

2. Die Gewährung eines Härteausgleichs setzt ferner voraus, daß

- a) der Antragsteller einen eigenen Schaden erlitten hat,
- b) die Schädigung auf die Verfolgungsgründe des § 1 BEG zurückzuführen ist,
- c) dem Antragsteller wegen des Schadens entweder kein oder nur ein unzureichender Entschädigungsanspruch zusteht,
- d) der Schaden seiner Rechtsnatur nach dem BEG zuzuordnen ist; Schadenstatbestände, deren Regelung besonderen Rechtsvorschriften vorbehalten ist (§ 5 BEG), bleiben außer Betracht,
- e) der Ausschluß oder die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs für den Antragsteller mit einer unzumutbaren Härte verbunden ist.

3. Die Aussicht und der (durch die Festsetzung entstehende) Anspruch auf Härteausgleichsleistungen sind höchstpersönlicher Natur und daher weder vererblich noch übertragbar.

4. Allgemeine Notstandsbeihilfen zur Überbrückung akuter sozialer Notstände können nicht gewährt werden.

II. Die nachstehenden Richtlinien enthalten die für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen maßgebenden grundsätzlichen Erwägungen. Sie schließen nicht aus, daß in Ausnahmefällen, in denen die besonderen Umstände eine abweichende Regelung erfordern, von diesen Grundsätzen abgewichen werden kann.

III. Grundsätze für die Ausübung des Ermessens

In Anbetracht des Ausmaßes des durch den NS-Staat verursachten Schadens würde die Berücksichtigung aller nach Abschn. I berücksichtigungsfähiger Anträge zur Folge haben, daß die Zuwendungen aus dem Härteausgleich nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Entschädigungsaufwendungen stehen. Um dies zu vermeiden, und um den Charakter des § 171 BEG als einer Ausnahmeverordnung zu wahren, hat der Gesetzgeber den Geschädigten in § 171 BEG (anders als in § 165 BEG) keinen Rechtsanspruch eingeräumt, sondern die Gewährung der Härteausgleichsleistungen in das Ermessen der obersten Entschädigungsbehörden gestellt. Damit ist den obersten Entschädigungsbehörden die Aufgabe zugefallen, aus der Vielzahl der für einen Härteausgleich in Betracht kommenden Personen diejenigen Geschädigten auszuwählen, deren völliger oder teilweiser Ausschluß von der Entschädigung zu groben Unbilligkeiten führt.

Für die Ausübung des Ermessens gilt daher folgendes:

1. Die Schwere der Verfolgung und ihre Auswirkungen sind zu berücksichtigen; Schäden, die nur geringfügig oder bereits zu einem wesentlichen Teil durch einen im Zusammenhang mit der Verfolgung erlangten Vorteil ausgeglichen sind, genügen in der Regel nicht.
2. Härteleistungen können nur zum Ausgleich materieller Schäden gewährt werden.

3. Der Antragsteller muß

- a) zur Zeit der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben oder
- b) vor dem 8. Mai 1945 aus dem Reichsgebiet nach dem Stand vor dem 31. 12. 1937 ausgewandert sein, deportiert oder ausgewiesen worden sein oder
- c) Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG sein.

In den Fällen b und c kann ein Härteausgleich jedoch nicht gewährt werden, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Gebieten hat, mit deren Regierungen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen unterhält. Das gilt nicht bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in Israel, Finnland, Honduras und Guatemala.

4. Soweit das Gesetz einen Entschädigungsanspruch davon abhängig macht, daß der Schaden in einer bestimmten räumlichen Beziehung zum Reichsgebiet vom 31. 12. 1937 oder zum Vertreibungsgebiet steht, kann diese vom Gesetz gezogene Grenze nicht im Wege des Härteausgleichs überschritten werden.

5. Soweit das Gesetz die Höhe einer Entschädigungsleistung ausdrücklich regelt, besteht keine Möglichkeit, diese vom Gesetz gezogene Grenze im Wege des Härteausgleichs zu überschreiten.

6. Ein Härteausgleich wird nicht gewährt, wenn die Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs an Umständen gescheitert ist, die der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter verschuldet hat (z. B. infolge Versagung des Entschädigungsanspruchs nach § 7 BEG, Unterlassung der Rentenwahl in den Fällen der §§ 81, 86, 93, 98 BEG oder des Art. III Nr. 10 des 3. ÄndG zum BEG, Abschluß eines ungünstigen Vergleichs, Verzichts, Versäumung von Antrags- oder Rechtsmittelfristen). Entsprechendes gilt, wenn der Ausschluß von der Entschädigung auf § 6 BEG beruht.

7. Bei Entscheidung der Frage, ob ein Härteausgleich gewährt werden kann, sind die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen.

IV. Zweckbestimmung, Arten und Höhe der Härteausgleichsleistungen

1. Laufende oder einmalige Beihilfen zum Lebensunterhalt,
2. laufende oder einmalige Beihilfen zur Durchführung von Heilverfahren,
3. einmalige Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat,
4. einmalige Beihilfen zum Existenzaufbau,
5. Darlehen zum Existenzaufbau,
6. einmalige Beihilfen zur Berufsausbildung.

Zu 1: Beihilfen zum Lebensunterhalt
Eine laufende Beihilfe kann nicht nur in den Fällen, in denen das BEG wiederkehrende Leistungen vorsieht, sondern auch im Hinblick auf sonstige Schäden gewährt werden, sofern die Bewilligung einer laufenden Beihilfe nach Lage des Falles zweckmäßig erscheint. Da die Tatbestände, die eine laufende Beihilfe gerechtfertigt erscheinen lassen können, sehr unterschiedlich sind, wird davon abgesehen, Richtsätze für die Bemessung laufender Beihilfen zum Lebensunterhalt festzulegen. Es ist jedoch bei der Festsetzung stets zu berücksichtigen, daß auf die Beihilfe — im Gegensatz zu den wiederkehrenden Leistungen des BEG — kein Rechtsanspruch besteht und daß sie nach ihrer Zweckbestimmung nur ein Zu- schuß zu den Lebenshaltungskosten sein soll. Außerdem ist zu beachten, daß Beihilfen nach § 171 Abs. 1 BEG in der Regel die im BEG vorgesehenen Höchstbeträge für wiederkehrende Leistungen nicht übersteigen sollen.

Zu 2: Beihilfen zur Durchführung von Heilverfahren

Als Beihilfe zur Durchführung eines Heilverfahrens kann eine laufende (z. B. für die Kosten der notwendigen Pflege) oder eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe kann bis zur Höhe der Leistungen für das Heilverfahren nach § 30 BEG bewilligt werden.

Zu 3: Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

Eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat hat nicht zur Voraussetzung, daß ein Schaden an Eigentum, an Vermögen, im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen vorliegt. Sie kann also unter Umständen auch auf Grund eines anderen Tatbestandes gewährt werden.

Die Beihilfe kann nach Maßgabe und bis zur Höhe der in § 54 BEG bestimmten Leistungen gewährt werden. Im übrigen findet Nr. 1 sinngemäß Anwendung.

Zu 4: Beihilfen zum Existenzaufbau

Eine einmalige Beihilfe zum Existenzaufbau setzt in der Regel einen Schaden im beruflichen Fortkommen (oder einen entsprechenden bzw. ähnlichen Schaden) voraus. Die Beihilfe kann bis zur Höhe der für einen entsprechenden Entschädigungsanspruch zustehenden Entschädigung gewährt werden. Sie soll höchstens 10 000,— DM betragen.

Zu 5: Darlehen zum Existenzaufbau

In erster Linie soll zum Existenzaufbau eine Beihilfe gewährt und Darlehen auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Die primäre Zuerkennung einer Beihilfe zum Existenzaufbau rechtfertigt sich deshalb, weil sie in der Regel anstelle der Kapitalentschädigung für Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen tritt.

Ein Darlehen soll nur dann gewährt werden, wenn die Beihilfe allein den Existenzaufbau nicht ermöglicht. Zusatzdarlehen im Sinne des § 72 BEG werden nicht gewährt.

Ein Darlehen zum Existenzaufbau kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antragsteller einen Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten hat.

Das Darlehen kann bis zur Höhe des sich bei entsprechender Anwendung des § 69 BEG ergebenden Darlehensbetrages gewährt werden.

Im übrigen finden für die Bewilligung, Auszahlung und Überwachung von Darlehen die zu § 69 BEG erlassenen Richtlinien entsprechende Anwendung.

Zu 6: Beihilfen zur Berufsausbildung

Eine einmalige Beihilfe zur Berufsausbildung kann in der Regel nur zum Ausgleich für einen Ausbildungsschaden (oder einen entsprechenden bzw. ähnlichen Schaden) gegeben werden.

Die Beihilfe wird in Teilbeträgen gezahlt, die dem laufenden Bedarf während der Dauer der Ausbildung entsprechen.

Die Beihilfe soll den Betrag von 5000,— DM nicht übersteigen.

B. Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 2—4 BEG

Die Grundsätze vom 5. März 1957 zu § 171 Abs. 2, 3 und 4 BEG gelten unverändert fort. Die Bemessung der Beihilfen nach § 171 Abs. 2 a. a. O. für die Zeit vor dem 1. 4. 1957 erfolgt nach Maßgabe damals geltender Bestimmungen.

C. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Gewährung eines Härteausgleichs richtet sich nach § 187 BEG sowie nach Art. III Nr. 8 des 3. AndG zum BEG.

2. Antragsfrist

Härteausgleich wird auf Antrag gewährt.

Für den Antrag gilt § 189 BEG. Ist innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG ein Antrag auf Entschädigung gestellt worden, so ist damit auch die Frist für einen nachfolgenden Antrag auf Härteausgleich gewahrt.

3. Entscheidung

a) Über den Antrag auf Härteausgleich ist durch Bescheid zu entscheiden. Der Bescheid muß den Erfordernissen des § 195 BEG entsprechen. Er ist dem Antragsteller, gegebenenfalls seinem Bevollmächtigten, zuzustellen.

b) Hat der Antragsteller auch Entschädigungsansprüche geltend gemacht, so soll über den Härteausgleichsantrag erst entschieden werden, nachdem das Entschädigungsverfahren unanfechtbar oder rechtskräftig abgeschlossen ist.

Wird ein Härteausgleich ausnahmsweise vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens bewilligt, so ist gegebenenfalls Vorsorge dafür zu treffen, daß die Härteleistung auf eine später zuzuerkennende Entschädigung angerechnet werden kann.

4. Beginn der Zahlung

Eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt wird im allgemeinen erst ab Antragstellung, frühestens jedoch rückwirkend ab 1. 11. 1953 gewährt. Ist die Zahlung der laufenden Beihilfe von bestimmten, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbaren Voraussetzungen abhängig, so wird sie erst vom 1. des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

5. Erneute Entscheidung

Ist eine laufende Beihilfe bewilligt oder abgelehnt worden und haben sich die Verhältnisse, die für die Zuerkennung oder Ablehnung maßgebend waren, so wesentlich geändert, daß die auf Grund der veränderten Verhältnisse neu errechnete Beihilfe um mindestens 10 v. H. von der festgesetzten Beihilfe abweicht, so ist § 206 Abs. 1 BEG anzuwenden.

In den Bewilligungsbescheid ist ein entsprechender Leistungsvorbehalt aufzunehmen.

Mein Erl. v. 20. 1. 1960 — 5/610/4 — wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde;

nachrichtlich:

An die Landkreise und kreisfreien Städte.

—MBI. NW. 1960 S. 2244.

Landtagswahl 1958;
hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen
Landtagsabgeordneten Josef Golücke

Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 8. 1960 —
I B 1/20—11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Josef Golücke (Christlich Demokratische Union — CDU —) ist am 4. August 1960 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Heinrich Schmitz,
Köln-Ehrenfeld, Wahlenstraße 1,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 15. August 1960 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1405/1406) u. v. 17. 7. 1958 (MBI. NW. S. 1737/1738).

— MBI. NW. 1960 S. 2248.

Finanzminister**Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstausweisen
für zwei Beamte der Landesfinanzverwaltung**

Bek. d. Finanzministers v. 15. 8. 1960 —
0 1785 — 1 — II B 5

Die Dienstausweise

Nr. 138 des Herrn Steuerinspektor Karl-Heinz Schenkel, geboren am 14. 1. 1910, wohnhaft in Düsseldorf, Corneliusstraße 66, ausgestellt am 24. September 1959 vom Finanzamt Düsseldorf-Altstadt, und

Nr. 197 II des Herrn Steuerinspektor Hans-Wolfgang Lerbs, geboren am 12. 2. 1917, wohnhaft in Wuppertal-Barmen, Rudolfstraße 142, ausgestellt am 17. 11. 1956 vom Finanzamt Wuppertal-Barmen

sind in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat die Dienstausweise für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch der Ausweise wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Ausweise gefunden werden, wird

gebeten, sie der Oberfinanzdirektion Düsseldorf in Düsseldorf, Jürgensplatz 1, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1960 S. 2249.

Landschaftsverband Rheinland**Öffentliche Auslegung des Nachtragshaushaltsplans
für das Rechnungsjahr 1960**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 12. 8. 1960 — 361/M. 2

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1960 des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der Zeit vom 29. 8. 1960 bis einschließlich 3. 9. 1960 in Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstraße 2, Zimmer 471, öffentlich ausgelegt.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Klausa

— MBl. NW. 1960 S. 2250.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 33 v. 11. 8. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
15. 8. 60	Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen	240	305
29. 7. 60	Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen	7824	308

— MBl. NW. 1960 S. 2249/50.

Nr. 34 v. 12. 8. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
13. 4. 60	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. 1. 1958	2124	313
10. 8. 60	Verordnung über die Ernächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft	7842	314
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
30. 7. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-Hochspannungsdoppelleitung von Pöppinghausen bis Anschluß Zeche Brassert bei Marl		314

— MBl. NW. 1960 S. 2249/50.

Nr. 35 v. 15. 8. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
9. 8. 60	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 3 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen	233	315
13. 8. 60	Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft	7842	315
13. 8. 60	Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	7842	316
Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.			
4. 8. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Jülich		317

— MBl. NW. 1960 S. 2251/52.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	181	3. ZPO § 91 a. — Voraussetzungen einer Erledigungserklärung — Rechtschutzinteresse für eine Unterlassungsklage. OLG Köln vom 8. April 1960 — 9 U 4/60	190
Einsparung von Postgebühren	182	4. ZPO §§ 930, 803 I, S. 2, 766. — Da das Arrestgericht für die Pfändung einer Forderung zuständig ist, hat es auch über die dagegen eingelegte Erinnerung zu entscheiden. — Das Verbot der Überpfändung (§ 803 I S. 2 ZPO) gilt sinngemäß für die Vollziehung des Arrestes. — Das Arrestgericht hat bei Prüfung der Frage, ob eine Überpfändung vorliegt, nicht nur den Wert der gepfändeten Forderung, sondern auch den Wert anderer gepfändeter Gegenstände zu berücksichtigen. — Steht nicht fest, daß gepfändete Gegenstände dem Schuldner gehören, so bleibt der Wert dieser Gegenstände bei der Prüfung, ob eine Überpfändung vorliegt, außer Betracht. OLG Hamm vom 13. Mai 1960 — 15 W 187/60	190
Dienstkleidung für Kraftfahrer	182		
Rechtsberatung auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechts	183		
Verleihung des Notariats an Rechtsanwälte	184		
Buchung von Gebühren und Geldstrafen	184		
Wirtschaftliche Betätigung der Landesbehörden und Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden	184		
Bekanntmachungen	185		
Personalnachrichten	187		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB §§ 7, 11; FGG §§ 5, 36; JWG §§ 35, 37. — Zur Begründung eines selbständigen Wohnsitzes durch Hausangestellte, Kellnerinnen usw. — Wenn die Feststellung des Wohnsitzes eines unehelich Geborenen im Zeitpunkt seiner Geburt auf dem nach Lage der Sache vernünftigerweise einzuschlagenden Wege nicht möglich gewesen ist, „erlangt“ es an einem inländischen Wohnsitz i. S. des § 36 FGG, so daß der Aufenthalt des Minderjährigen entscheidend ist. OLG Köln vom 10. März 1960 — 8 AR 6/60	188	1. StGB § 23. — Verallgemeinernde Ausführungen zu § 23 II StGB, die auf jeden nach §§ 2, 71 StVZO strafbar gewordenen Kraftfahrer zutreffen — Mißachtung der häufigen Warnungen — ohne echte Persönlichkeitswertung des Angeklagten, rechtfertigen die Verneinung des Abs. 2 nicht. OLG Hamm vom 29. April 1960 — 3 Ss 180/60	191
2. BGB §§ 280, 286, 676. — Haftung der Bank für eine unrichtige Auskunft an einen ständigen Kunden. OLG Köln vom 24. Mai 1960 — 9 U 167/59	189	2. StGB § 113. — Ein Zugführer der Bundesbahn, der bei der Fahrkartenkontrolle von einem Reisenden beleidigt wird, handelt in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, wenn er zur Feststellung der Personalien des Täters dessen Fahrkarte vorläufig einbehält. — Zur Frage, ob die Fahrkartenkontrolle eine Vollstreckungshandlung darstellt. OLG Hamm vom 2. Juli 1960 — 2 Ss 208/60	192

— MBl. NW. 1960 S. 2251/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)